

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Aufgrund §§ 18, 21, und 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Stadt Vechta, Ortsteil Rieden, ist am 01.03.2021 in einem Betrieb der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand mit einem Radius **von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk** festgelegt.

Für dieses Gebiet legt der Landkreis Vechta den nachfolgend beschriebenen Sperrbezirk fest. Der Sperrbezirk ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie (**rot**) mit folgenden Grenzen dargestellt:

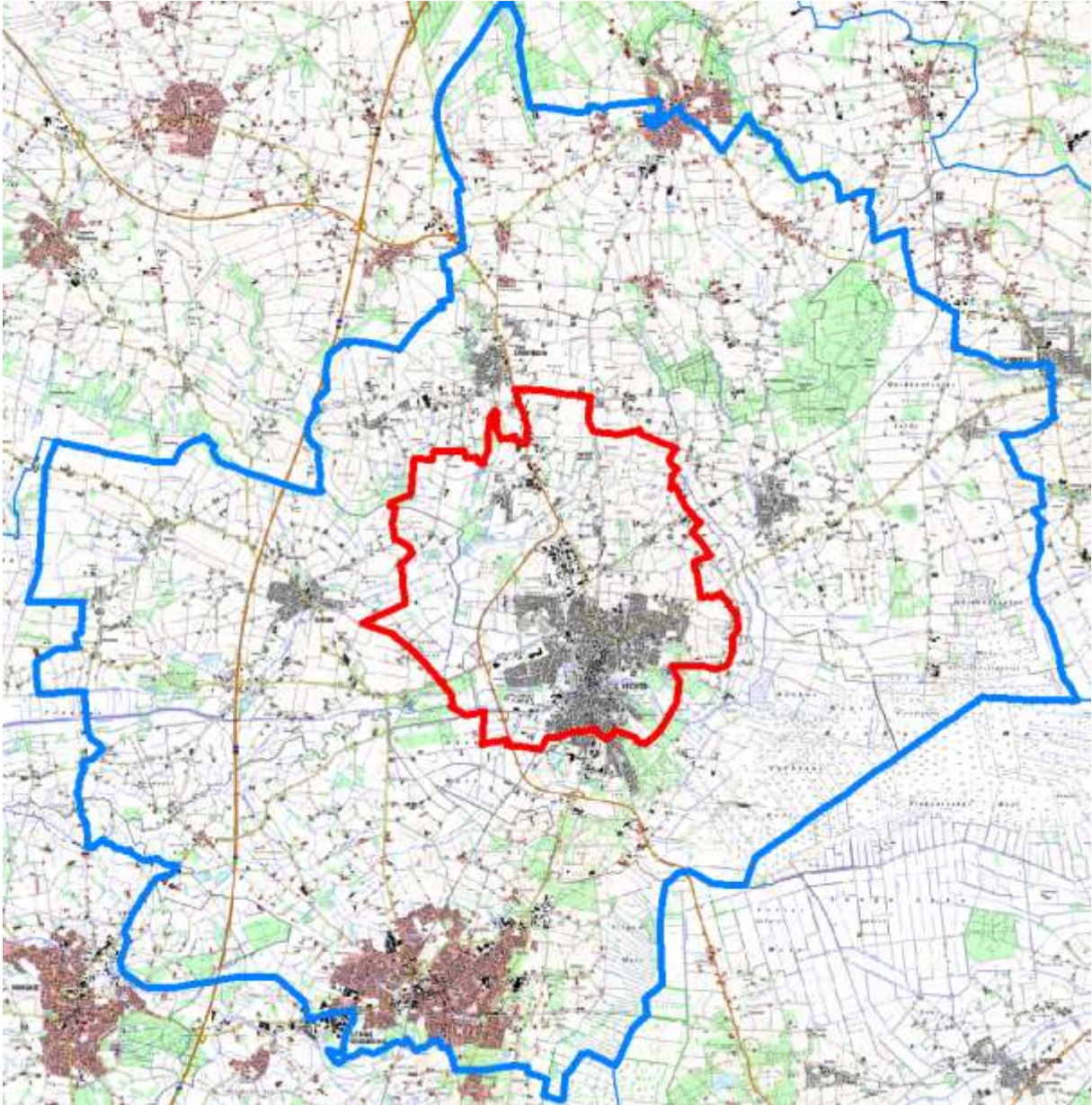
Beginnend auf der B 69 Kreuzung Oldenburger Straße/Holtruper Straße in östlicher Richtung Holtruper Straße (K254) bis zur Kreuzung Visbeker Damm folgen, dann in südlicher Richtung bis zur Straße Auf den Engelken folgen. Die Straße Auf den Engelken in westlicher Richtung bis zur Holtruper Straße folgen. Der Holtruper Straße in südöstlicher Richtung bis zum Vechtaer Moorbach folgen. Den Vechtaer Moorbach in südlicher Richtung bis zu Straße In den Tangen folgen. Die Straße In den Tangen in südlicher Richtung bis zur Straße Brookdamm folgen. Die Straße Brookdamm in südlicher Richtung bis zur Straße Wiebraks Wiesen folgen. Die Straße Wiebraks Wiesen in südöstlicher Richtung bis zur Straße Holzhausen (Ortsumgehung Vechta) folgen. Die Straße Holzhausen in südlicher Richtung bis zur Straße Bei Thesings Kreuz folgen. Die Straße Bei Thesings Kreuz bis zur Straße Prozessionsweg folgen. Die Straße Prozessionsweg in südlicher Richtung zur Vechtaer Straße (L 881) folgen. Die Vechtaer Straße in östlicher Richtung bis zur Straße Pickerhake folgen. Die Straße Pickerhake in südöstlicher Richtung bis zur Straße Telbrake folgen. Die Straße Telbrake in südlicher Richtung folgen, diese weiter in südwestlicher Richtung bis zur Abzweigung Straepel /Füchteler Esch folgen. Die Straße Füchteler Esch in westlicher Richtung bis zur Abzweigung der Straße Füchtel folgen. Die Straße Füchtel in südlicher Richtung bis zur Driverstraße folgen. Die Driverstraße überqueren und die Straße Füchtel weiter in südöstlicher Richtung bis zur Straße Welp/Welper Straße folgen. Die Welper Straße in westlicher Richtung bis zur Schubertstraße folgen. Die Schubertstraße in südwestlicher Richtung bis zur Diepholzer Straße folgen. Die Diepholzer Straße in nördlicher Richtung bis zur Kreuzung Lohner Straße folgen. Die Lohner Straße bis zur Straße Lüscher Straße folgen. Die Straße Lüscher Straße in westlicher Richtung bis zur Straße Hagen-Ringstraße folgen. Die Straße Hagen-Ringstraße in südlicher Richtung bis zur Kreuzung/Abzweigung Viehdriift folgen. Die Straße Viedriift in westlicher Richtung bis zur Straße Bussen Weg folgen. Die Straße Bussen Weg in nördlicher Richtung, dann in westlicher Richtung weiter folgen und bis zur Straße Plaggenweg folgen. Die Straße Plaggenweg in nördlicher Richtung bis zur Straße Bokerner Damm/Vechtaer Moorbach folgen. Den Vechtaer Moorbach in westlicher Richtung bis zur Abzweigung Spredaer Bach folgen. Den Spredaer Bach in nördlicher Richtung bis zur Vechtaer Straße (L 843) bzw. Abzweigung Schledehausener Straße folgen. Die Schledehausener Straße in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Hasenberg folgen. Die Straße Hasenberg in nordöstlicher Richtung folgen und diese dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Straße Goseborg folgen. Die Straße Goseborg in nördöstlicher Richtung bis zur Straße in Richtung Loher Straße bzw. Straße Paolwischen folgen. Die Straße Paolwischen in nördli-

cher Richtung bis zur Hausnummer 3 folgen. Von der Hausnummer 3 der Straße Paolwischen in nördlicher Richtung bis zum Hilgenstegsbach folgen. Den Hilgenstegsbach in östlicher Richtung, dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Straße Am Osterfeld folgen. Die Straße Am Osterfeld in östlicher Richtung bis zur Straße Hessels Höhe folgen. Die Straße Hessels Höhe bis zur Hausnummer 8 folgen. Die Straße Hessels Höhe von Hausnummer 8 in östlicher Richtung bis zur Straße Loher Straße folgen. Die Straße Loher Straße weiter in östlicher Richtung bis zur Straße Zur Brumlage folgen. Die Straße Zur Brumlage zunächst in südlicher, dann in östlicher Richtung bis zur Straße Zur Spredaer Mühle folgen. Die Straße Zur Spredaer Mühle in südlicher Richtung bis zur Straße Zu den Teichen folgen. Die Straße Zu den Teichen in östlicher Richtung bis zur Höhe Spredaer Bach folgen. Den Spredaer Bach in nördlicher Richtung bis zur Sollebäke folgen. Die Sollebäke in nördlicher Richtung bis zur Straße In der Paterei folgen. Die Straße In der Paterei in südlicher Richtung bis zur Straße Auf der Lage folgen. Die Straße Auf der Lage in Richtung östlicher Richtung bis zur Oldenburger Straße (B 69) folgen. Die Oldenburger Straße in nördlicher Richtung zum Ausgangspunkt bis zur Kreuzung Holtruper Straße (K 254) folgen.

Außerdem wird um den Sperrbezirk ein **Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer** um den Seuchenbestand festgelegt. Für dieses Gebiet legt der Landkreis Vechta das nachfolgend beschriebene Beobachtungsgebiet fest. Das Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie (**blau**) mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beginnend an Kreisgrenze in der Gemeinde Visbek Ecke Stüvenweg und Straße Halter. Der Kreisgrenze bzw. dem Stüvenweg in nordöstlicher Richtung bis Straße Stüvenmühle folgen. Die Straße Stüvenmühle in südlicher Richtung folgen, dann die Straße Meyerhöfen bis zur Hausnummer 17 weiter folgen. Die Straße bzw. den Weg Erlte in östlicher Richtung bis zur Hausnummer 128 folgen. Die Straße Erlte weiter in östlicher Richtung folgen, dann weiter in nördlicher Richtung bis zur Hausnummer 123. Die Straße Erlte von dort aus in östlicher Richtung zur Straße Erlter Esch folgen. Die Straße Erlter Esch in östlicher Richtung bis zu Ahlhorner Straße (L 880). Die Ahlhorner Straße in südlicher Richtung bis zur Straße Am Wehrhahn folgen. Die Straße Am Wehrhand bis zur Straße Erlter Kirchweg folgen. Die Straße Erlter Kirchweg in westlicher Richtung bis zu Straße Wickenweg folgen. Die Straße Wickenweg in südlicher Richtung bis zur Straße Kamillenweg folgen. Die Straße Kamillenweg in östlicher Richtung bis zur Straße Im Mittelesch folgen. Die Straße Im Mittelesch in südlicher Richtung bis zur Straße Schneiderkruger Straße (L 873) folgen. Die Straße Schneiderkruger Straße in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Goldenstedter Straße (L 880) folgen. Die Straße Goldenstedter Straße in südöstlicher Richtung bis zur Ortsumgehung Visbek folgen. Die Ortsumgehungsstraße Visbek in nordöstlicher Richtung bis zur Twillbäke folgen. Der Twillbäke in südöstlicher Richtung bis zum Diekkamp Wasserzug folgen. Den Diekkamp Wasserzug in östlicher und dann in südlicher Richtung bis zur Straße Bonrechtern (K 253) folgen. Die Straße Bonrechtern in nordöstlicher Richtung bis zur Hausnummer 92 folgen. Die Straße Bonrechtern in südlicher Richtung bis zur Straße Wacholderweg folgen. Die Straße Wacholderweg in östlicher Richtung bis zur Straße Stechpalmenweg folgen. Die Straße Stechpalmenweg in südlicher Richtung bis zur Straße Bahnhofstraße (L 880) folgen. Die Straße Bahnhofstraße in südöstlicher Richtung bis zur Straße Bruchweidenstraße (K 250) folgen. Die Straße Bruchweidenstraße in südlicher Richtung bis zur Straße Tangen Weg folgen. Die Straße Tangen Weg in östlicher Richtung bis zur Hauptstraße (K 248) folgen. Die Straße Hauptstraße in südlicher Richtung bis zur Vechtaer Straße (L 881) folgen. Die Straße Vechtaer Straße überqueren und der Straße Barnstofer Straße (L 344) in südlicher Richtung bis zur Straße Gastruper Straße folgen. Die Straße Gastruper Straße in westlicher Richtung folgen. Nach Hausnummer 2 in westlicher Richtung zur Straße Erikaweg folgen. Die Straße Erikaweg zunächst in westlicher Richtung und dann in südlicher Richtung bis zur Straße Heidelbeerhecken folgen. Die Straße Heidelbeerhecken weiter südlich bis zur Straße Kamillenweg folgen. Die Straße Kamillenweg in östlicher Richtung bis zur Straße Hopfenstraße

folgen. Die Straße Hopfenstraße in südlicher Richtung bis zur Straße Löwenzahnkämpe folgen. Die Straße Löwenzahnkämpe in westlicher Richtung bis zur Straße Kronsbeerenweg folgen. Die Straße Kronsbeerenweg in südöstlicher Richtung bis zur Straße Moosweg folgen. Die Straße Moosweg in westlicher Richtung bis zur Straße Binsenberg folgen. Die Straße Binsenberg in südlicher Richtung bis zur Straße Nesselkamp folgen. Die Straße Nesselkamp weiter in südlicher Richtung bis zur Kreisgrenze folgen. Der Kreisgrenze in südwestlicher Richtung folgen. Der Kreisgrenze bis zum Gewässer Dadau folgen. Der Kreisgrenze bzw. der Dadau folgen bis diese in westlicher Richtung verläuft. Der Dadau in westlicher Richtung dann folgen. Der Dadau dann in südlicher Richtung folgen, bis diese in westlicher Richtung in den Kanal Vorderer Hochmoorkanal endet bzw. mündet. Den Kanal Vorderer Hochmoorkanal in nördlicher Richtung bis zum Feldweg folgen, diesen wiederum in westlicher Richtung zur Straße Sommerweg folgen. Die Straße Sommerweg in nördlicher Richtung bis zur Straße Moorstraße folgen. Die Straße Moorstraße in westlicher Richtung zum Kreisverkehrsplatz folgen. Von dort die Straße Südring (Ortsumgehung Lohne) weiter in westlicher Richtung zum Kreisverkehrsplatz zur Straße Steinfelder Straße. Die Straße Steinfelder Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Am Hoevel folgen. Die Straße Am Hoevel in westlicher Richtung bis zur Straße Am Waldbad folgen. Die Straße Am Waldbad in nördlicher Richtung bis zur Straße Burgweg folgen. Die Straße Burgweg in südwestlicher Richtung, dann in nordöstlicher Richtung bis zum Hopener Mühlenbach folgen. Den Hopener Mühlenbach in westlicher Richtung bis zur Straße Im Fang folgen. Der Straße im Fang zunächst in östlicher und dann in nördlicher Richtung bis zur Straße Dinklager Straße (L 845) folgen. Die Straße Dinklager Straße in westlicher Richtung bis zur Straße Fladderweg. Die Straße Fladderweg in nördlicher Richtung bis zur Straße Zum Lerchental folgen. Die Straße Zum Lerchental in nordwestlicher Richtung zur Straße Bokhorster Damm folgen. Die Straße Bokhorster Damm in westlicher Richtung weiter bis zur Straße Dinklager Ring (Ortsumgehung Dinklager) folgen. Die Straße Dinklager Ring weiter folgen bis zum Kreisverkehrsplatz Märschendorf Straße (L 861). Die Straße Märschendorfer Straße in nördlicher Richtung bis zur Schiplager Bäke folgen. Der Schiplager Bäke zunächst in westlicher, dann in nordwestlicher Richtung bis zur Aue folgen. Der Aue in westlicher Richtung bis zur Straße Bahler Straße (K 266) folgen. Der Straße Bahler Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Carumer Dorfstraße (K 260) folgen. Die Straße Carumer Dorfstraße bis zur Straße Hausstetter Straße folgen. Die Straße Hausstetter Straße in nördlicher Richtung bis zur Straße Zur Heide folgen. Die Straße Zur Heide in westlicher Richtung bis zur Hausnummer 20 folgen. Von dort aus die Straße Zur Heide in nördlicher und in nordöstlicher Richtung bis zur Straße Essener Straße (L 843) folgen. Die Straße Essener Straße in östlicher Richtung bis Hausnummer 8 folgen. Von dort in nördlicher Richtung den Feldweg bis zur Straße Tannenkamp folgen. Die Straße Tannenkamp in westlicher Richtung bis zur Hausnummer 30 folgen. Von Hausnummer 13 den Feldweg in nördlicher Richtung bis zur Straße Hochelstener Straße (L 837) folgen. Die Straße Hochelstener Straße überqueren und der Straße Tenstedter Straße bis zur Kreisgrenze weiter in nördlicher Richtung folgen. Der Kreisgrenze weiter entlang in nordöstlicher bzw. nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt Ecke Stüvenweg und Straße Halter.



Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.03.2021 in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Geflügelpest wurde in einem Betrieb im Landkreis Vechta amtlich festgestellt. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Vechta als zuständige Behörde für sein betroffenes Gebiet einen Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet zusammen beträgt mindestens zehn Kilometer.

Bei der Festlegung der Restriktionsgebiete habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Tierhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurde zusätzlich das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 8 oder 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 in die Entscheidung einbezogen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta zu richten.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Vechta, den 02.03.2021

In Vertretung

gez. Heinen
Erster Kreisrat

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für den Sperrbezirk

- Tierhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verwendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen.
- Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.

- Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden. Entsprechende Antragsvordrucke sind auf der www.landkreis-vechta.de unter Service → Formulare → Veterinärwesen zu finden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Vechta sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.